

Fragen an die Bezirksvertretung Mitte vom 12. Dezember 2018

### Vorbemerkung

Die **39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen** ist die unmittelbare Umsetzung europäischer Richtlinien zur Luftreinhaltung in deutsches Recht.

**§ 14 verweist** hinsichtlich der Festlegung des Standorts von Probenahmestellen u.a. von Stickstoffdioxid –also NO<sup>2</sup> - auf die Kriterien in Anlage 3, insbesondere unter **C. Kleinräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen**.

### **Es heisst dort in Absatz 6**

Bei allen Schadstoffen dürfen verkehrsbezogene Probenahmestellen zur Messung höchstens 10 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein; vom Fahrbahnrand verkehrsreicher Kreuzungen müssen sie mindestens 25 Meter entfernt sein. Als verkehrsreiche Kreuzung gilt eine Kreuzung, die den Verkehrsstrom unterbricht und gegenüber den restlichen Straßenabschnitten Emissionsschwankungen (durch Stop-and-go-Verkehr) verursacht.

### **1. Frage**

Warum liegen in Hagen beide Standorte von **Probenahmestellen** direkt am Strassenrand (Entfernung unter einem Meter) in unmittelbarer Nähe, oder genauer im Aus- bzw. Einfahrtsbereich der beiden grössten Kreuzungen in Hagen, an der Altenhagener Brücke neben einer Vorampel und dem Emiliaplatz an der engsten Stelle der dortigen Häuserschlucht zwischen zwei Kreuzungen, an denen ständig, auch in beiden Richtungen Stop-And-Go Verkehr herrscht, Messungen bereits aus diesem Grunde zwangsläufig übermäßig negativ ausfallen müssen, und desmalb möglicherweise gerichtlich angreif- und unhaltbar sein werden?

### **2. Frage**

Müssen an beiden Standorten **Probenahmestellen** nicht vielmehr mindestens 25 Meter entfernt vom Kreuzungsbereich, dazu zählen auch Aus- bzw. Einfahrtsbereiche, aufgestellt sein, um zulässige Messungen zu erhalten, da Staus – besonders das ständige Anhalten und wieder Anfahren –besonders hohe Emissionen verursachen und reale Messwerte verhindern?